



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem An-
passungen zum Budget 1995 im Sozialbereich
vorgenommen werden (Sozial-Budgetbegleit-
gesetz 1995)

Wien, 24.2.1995
Bucek/Kr/C/Bucek/GESPARL
Klappe 899 94
431/207/95

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi. 22	.GF/19 ft
Datum: 1. MRZ. 1995	
Verteilt 2. März 1995	lh

St. Jazek

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 10. Februar 1995,
GZ 37.001/4-2/95, vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales
übermittelten Entwurf des oben angeführten Bundesgesetzes gestattet
sich der Österreichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner
Stellungnahme zu übersenden.

(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)

Generalsekretär

Beilagen



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Anpassungen zum Budget 1995 im Sozialbereich vorgenommen werden (Sozial-Budgetbegleitgesetz 1995)

Wien, 24.2.1995
Bucek/Kr/C/Bucek/BM2Ges
Klappe 899 94
431/207/95

An das
Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Zu dem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit Note vom 10. Februar 1995, GZ 37.001/4-2/95 zur Begutachtung ausgesandten, im Betreff genannten Gesetzesentwurf erlaubt sich der Österreichische Städtebund eingangs darauf hinzuweisen, daß durch die äußerst knappe Begutachtungsfrist eine eingehende Auseinandersetzung mit dem Entwurf nicht möglich ist. Grundsätzlich ist aus der Sicht der Städte und Gemeinden zu befürchten, daß durch die vorgesehene Einschränkung von Sozialleistungen des Bundes ein Umwälzungseffekt zu den Städten mit eigenem Statut und den Sozialhilfeverbänden der Gemeinden erfolgen wird und damit verstärkt die Sozialhilfeleistungen dieser Körperschaften beansprucht werden.

Zur Zeit kann jedenfalls noch nicht quantifiziert werden, welche Neubelastungen auf die Sozialhilfeträger zukommen. Es steht jedoch fest, daß insbesondere durch die Beschränkung der Höhe der Sondernotstandshilfe, Einschränkungen bei der Sonderunterstützung und die Erhöhung der Anwartschaft auf Arbeitslosengeld bzw. Karenzurlaubsgeld, auf die Städte und Gemeinden erhebliche Mehrbelastungen zukommen, die die Gefahr einer Überlastung der Haushalte der Sozialhilfeträger mit sich bringen.

- 2 -

Zu einzelnen Bestimmungen dieses Entwurfes wird folgendes angeführt:

Zu Art. 1 Z. 13:

Durch das Hinausschieben des erneuten Entstehens einer Anwartschaft auf Arbeitslosengeld nach einem bereits erfolgten Bezug um 6 Wochen (derzeit 20, vorgesehen 26 Wochen) werden mehr Personen ohne Anspruch auf Unterstützung durch die Arbeitslosenversicherung Anspruch auf Sozialhilfe erlangen.

Zu Art. 1 Z. 19:

Durch die Begrenzung des Arbeitslosengeldes plus Familienzuschläge auf 80 % des vorangegangenen Nettolohnes wird beispielsweise bei kinderreichen Familien verstärkt der Anspruch auf Richtsatzaufzahlung aus den Mitteln der Sozialhilfe begründet.

Zu Art. 1 Z. 22:

Die Anhebung der Jugendanwartschaft von 20 auf 26 Wochen beim Karenzurlaubsgeld wird in der Folge dazu führen, daß mehr Mütter ausnahmslos aus Mitteln der Sozialhilfe zu unterstützen sein werden.

Zu Art. 1 Z. 35 und Z. 38:

Auch hinsichtlich dieser Regelungen wären Kostenerhöhungen im Bereich der Sozialhilfe in geringem Umfang zu befürchten.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlementsdirection übermittelt.



(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)

Generalsekretär